

# **Förderrichtlinie zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden gemäß § 38c i.V.m. § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz**

## **I. Gesetzliche Bestimmungen**

### **1)**

Gemäß § 38 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat das Land Tirol Erhalter von in Tirol betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe der §§ 38a und 38b zu fördern. § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist die Grundlage für die Förderung der Gemeinden.

Gemäß § 38c Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz ist die Abwicklung der Beitrags- und Förderleistungen nach dem § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Förderung der Gemeinden) durch Richtlinien der Landesregierung näher zu regeln. Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und die Geltendmachung einschließlich der Vorlage erforderlicher Unterlagen, das Verfahren, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Rückabwicklung und den Widerruf im Fall der Nichteinhaltung der gesetzlich oder in den Richtlinien bestimmten Voraussetzungen zu enthalten.

### **2)**

§ 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (Förderung der Gemeinden) muss nur in einigen Punkten durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden (siehe Punkt II. dieser Richtlinie).

§ 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz lautet wie folgt:

„ (1) Für die Gemeinden als Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen besteht die Förderung nach § 38 Abs. 1 aus

a) einem Beitrag zum Personalaufwand für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften mit Ausnahme von Stützkräften im Ausmaß des Mindestpersonaleinsatzes nach § 29 (**siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. a**), der für deren Heranziehung

1. während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten sowie
2. außerhalb dieser Zeiten

entsteht, und

b) einem nach § 38a Abs. 4 lit. a und b in Verbindung mit § 38a Abs. 2 zu berechnenden Zuschlag für bestimmte Mehrleistungen (**siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. b**).

(2) Der Personalaufwand nach Abs. 1 lit. a setzt sich aus den Bezügen, Zulagen, Nebengebühren, Geldaushilfen, Reisegebühren und Mehrleistungsvergütungen der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte mit Ausnahme der

Stützkräfte zusammen. Dienstgeberbeiträge, Abfertigungen und Zuwendungen aus Anlaß von Dienstjubiläen sind nicht zu berücksichtigen. **(siehe Ausführungsbestimmung Punkt II. lit. c)**

(3) Halbtägige Wochenöffnungszeiten sind die Wochenöffnungszeiten während des Kindergartenjahres bis einschließlich 25 Stunden.

(4) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 1 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden 50 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

a) die Finanzkraft nach § 15 Abs. 4 fünfter Satz des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, in der jeweils geltenden Fassung,

b) der Personalaufwand und

c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung während der halbtägigen Wochenöffnungszeiten. **(siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. d)**

(5) Für die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 lit. a Z. 2 ist zunächst die Summe des dort angeführten Personalaufwandes in jedem politischen Bezirk zu bilden. Von dieser Summe werden jeweils bezirksweise die von den Eltern nach § 39 Abs. 1 für die Kinderbetreuung außerhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten geleisteten Entgelte in Abzug gebracht. Schließlich werden für den Förderungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 65 v.H. des sich daraus ergebenden Ausgangsbetrages, für den Förderungszeitraum nach diesem Zeitpunkt jedoch 50 v.H. des Ausgangsbetrages auf die einzelnen Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes aufgeteilt. Hierbei sind für jede Gemeinde zu berücksichtigen:

a) die Finanzkraft nach Abs. 4 lit. a,

b) der Personalaufwand und

c) die von der Gemeinde nach § 39 Abs. 1 eingehobenen Entgelte für die Kinderbetreuung ausserhalb der halbtägigen Wochenöffnungszeiten. **(siehe Ausführungsbestimmungen Punkt II. lit. d)**

### 3)

**Voraussetzung für die Förderung** ist gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, dass

a) die gesetzlichen Bestimmungen über die Gruppengröße und den Mindestpersonaleinsatz eingehalten werden,

b) die Kinderbetreuungseinrichtung nicht in Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und

c) die Kinderbetreuungseinrichtung zumindest während des gesamten Kindergartenjahres geöffnet ist.

## II. Ausführungsbestimmungen

- a) Personalkosten, welche pädagogische Verbesserungen wie kleinere Gruppen (= Verzicht auf die im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen) oder einen besseren Betreuungsschlüssel (z.B. jede Gruppe mit einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentkraft besetzt) ermöglichen, können für die Berechnung der Landesförderung nach Maßgabe der budgetären Bedeckung und auf Antrag der Gemeinde berücksichtigt werden.

Sollten die Personalkosten der Assistentkräfte vom AMS gefördert werden, so ist diese Förderung von der Landesförderung in Abzug zu bringen.

- b) Die Gemeinde erhält eine Förderung für den organisatorischen Aufwand in einer Kinderbetreuungsgruppe, welche ein Mittagessen anbietet. Da meist Kinder aus verschiedenen Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung zusammengezogen werden, wird festgelegt, dass bei einer durchschnittlichen Anzahl von bis zu 15 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag ein Mal, von durchschnittlich 16 bis 30 verabreichten Mittagessen am Tag der Zuschlag zwei Mal, usw. gebührt.
- c) Dienstgeberbeiträge im Sinne des § 38b Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz sind auch Beiträge zur Sozialversicherung, zur betrieblichen Vorsorge, zur Pensionskasse und zum Familienlastenausgleichsfonds.
- d) In den Abs. 4 und 5 des § 38b Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes wird die Art der Berechnung des jeweiligen Landesanteiles am Personalaufwand vorgegeben. Die Berechnung der Höhe der Förderung für die einzelnen Gemeinden wird folgendermaßen vorgenommen:

Zunächst ist für jede Gemeinde das Verhältnis zwischen den halbtägigen bzw. den ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten aller Gruppen in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde zu bilden.

Die gesamten Personalkosten aller pädagogischen Fachkräfte und Assistentkräfte, welche in einer Kinderbetreuungseinrichtung einer Gemeinde während dem Förderjahr (Kalenderjahr) angestellt waren, werden aliquot und pauschal den halbtägigen bzw. den ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten zugeordnet.

Vom sich dadurch ergebenden Personalaufwand jeder Gemeinde für die halbtägigen bzw. ganztägigen und ganzjährigen Öffnungszeiten sind die von der Gemeinde jeweils eingehobenen Elternbeiträge abzuziehen. Dies ergibt den Ausgangsbetrag, von dem gemäß der Finanzkraft der Gemeinde ein Zu- oder ein Abschlag vorgenommen wird.

Herangezogen wird die Finanzkraft pro Einwohner jeder Gemeinde („Kopfquote“) gemäß den Daten des Jahres vor dem betreffenden Förderjahr.

Die Gemeinden eines Bezirkes werden nach ihrer so ermittelten Finanzkraft gereiht. Bei der finanzstärksten Gemeinde im Bezirk wird ein Abschlag von 5%

des Ausgangsbetrages und bei der finanzschwächsten Gemeinde ein Zuschlag von 5% vorgenommen. Bei den übrigen Gemeinden werden entsprechend ihrer Finanzkraft aliquote Zu- oder Abschläge innerhalb der Bandbreite von 5% Zuschlag bzw. 5% Abschlag vorgenommen. Eine „durchschnittliche“ Gemeinde (durchschnittliche Finanzkraft pro Kopf des Bezirkes) erhält genau 50% (halbtätig) bzw. 65% (ganztäglich und ganzjährig) ihrer diesbezüglichen Personalkosten.

Im Ergebnis bewirkt die Bandbreite der Berücksichtigung der Finanzkraft, dass maximal 55% (halbtätig) bzw. 70% (ganztäglich und ganzjährig) für die finanzschwächste Gemeinde eines Bezirkes und minimal 45% (halbtätig) bzw. 60% (ganztäglich und ganzjährig) für die finanzstärkste Gemeinde eines Bezirkes ausgeschüttet werden.

### **III. Auszahlungsmodalitäten und Übergangsbestimmungen**

Die Förderung der Gemeinden erfolgt nunmehr auf Basis des Personalaufwandes in einem Kalenderjahr (= Förderjahr) und erstmalig für das Jahr 2011.

Da die Höhe der Landesförderung erst nach Abschluss des Förderjahres berechnet werden kann (für 2011 erstmals im Frühjahr 2012), sind für das Jahr 2011 Übergangsbestimmungen festzulegen:

- Die den Gemeinden für die Monate September bis Dezember 2010 zustehenden Förderungen (4/10 der Jahresförderung) werden nach den Förderbestimmungen gemäß dem Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2010, im März/April 2011 ausbezahlt (vgl. die Übergangsbestimmung § 51 Abs 4. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz).
- Im September/Oktober 2011 werden 50 % der fiktiven Fördersumme, welche die Gemeinden nach den Förderbestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes für das Jahr 2010 erhalten hätten, ausbezahlt.

Ab dem Jahr 2012 erfolgen während des Förderjahres eine pauschale Akontierung im Herbst im Ausmaß von 50% der Vorjahresförderung und eine Endabrechnung im Frühjahr des Folgejahres der Förderjahres.

### **IV. Sonderfinanzierung**

Sollten Gemeinden nach den Förderbestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes weniger Förderung erhalten als nach der früheren

Rechtslage des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, so kann das Land auf Antrag der Gemeinde und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung eine Sonderförderung bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000 / Jahr pro Gemeinde, maximal jedoch die Differenz zwischen der „alten“ und der „neuen“ Förderung, vergeben. Der Höchstbetrag ist nach Finanzkraft der Gemeinde wie folgt zu verändern:

Die finanzielle Leistungskraft pro Einwohner wird für jede Gemeinde wie unter Punkt II. beschrieben berechnet. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bestimmt sich nach dem Verhältnis der Leistungskraft der betreffenden Gemeinde zum Landesdurchschnitt aller Tiroler Gemeinden und beträgt folgenden Prozentsatz des Höchstbetrages:

- a) 30% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von mehr als 30% über dem Landesdurchschnitt.
- b) 40% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von mehr als 20% bis einschließlich 30% über dem Landesdurchschnitt.
- c) 50% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von mehr als 10 bis einschließlich 20% über dem Landesdurchschnitt.
- d) 60% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von 0 bis einschließlich 10% über dem Landesdurchschnitt.
- e) 70% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von weniger als 0 bis einschließlich 10% unter dem Landesdurchschnitt.
- f) 80% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von weniger als 10 bis einschließlich 20% unter dem Landesdurchschnitt.
- g) 90% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von weniger als 20% bis einschließlich 30% unter dem Landesdurchschnitt.
- h) 100% des Höchstbetrages bei einer finanziellen Leistungskraft von weniger als 30% unter dem Landesdurchschnitt.

## **V. Verfahren**

Die Gemeinden übermitteln die Daten (Personalkosten, Gruppenöffnungszeiten, Elternbeiträge) auf digitalem Weg (Eröffnungsmeldung, Abrechnungsformular) an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung. Auf Aufforderung der Abteilung Bildung, Amt der Tiroler Landesregierung, sind schriftliche Belege betreffend diese Daten zu übermitteln.

Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.

Die Gemeinden haben den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie die Besichtigung der Kinderbetreuungseinrichtung an Ort und Stelle zu gestatten. Auch die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Die Gemeinden haben dem Landesrechnungshof Einsicht in ihre Bücher und Belege zur Kontrolle der widmungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel zu gestatten.

Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende jenes Jahres, in dem die Auszahlung der Fördermittel erfolgte, aufzubewahren.

## **VI. Rückabwicklung und Widerruf**

Die Gemeinden haben die Fördermittel nach Aufforderung durch die Landesregierung sofort zurückzuerstatten bzw. verlieren den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

- a) Organe oder Beauftragte des Landes Tirol über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- b) erforderliche Berichte oder Auskünfte nicht erstattet, oder Nachweise nicht erbracht wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
- c) die Gemeinde erforderliche Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- e) die Bestimmungen des am 1. September 2010 in Kraft getretenen Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes nicht eingehalten werden oder
- f) sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.